

N. 171. Bekanntmachung, daß in der 21. vierjährigen Sitzung der hohen deutschen Bundesversammlung wegen Unterdrückung des Negerhandels gefaßter Beschluß, vom 7. August 1845.

Auf höchsten Befehl Durchlauchtigster Landesherrschaften wird folgender, in der 21. vierjährigen Sitzung der hohen deutschen Bundesversammlung gefaßter Beschluß:

In voller und gerechter Anerkennung der Bestimmungen und Grundsätze christlicher Menschenliebe, welche die Höfe von Großbritannien, Oesterreich, Preußen und Rußland zu dem wegen Unterdrückung des Negerhandels (traite des nègres) am 20. Decbr. 1841 geschlossenen Uebereinkommen veranlaßt haben, und von dem Wunsche befeßt, so viel von ihnen abhängt, auch ihrerseits zur gänzlichen Ausrottung dieses verbrecherischen Handels mitzuwirken, haben sich sämtliche deutsche Regierungen dahin vereinbart, daß von denselben der Negerhandel allgemein verboten werde. DemgemäÙ soll, wo dießfalls durch bestehende Strafgesetze nicht bereits Fürsorge getroffen ist, der Negerhandel gleich dem Seeraube bestraft, in denjenigen Bundesstaaten aber, deren Befehlgebung des Seeraubes nicht besonders erwähnt, mit der Strafe des Menschenraubes oder mit einer ähnlichen schweren Strafe belegt werden, zu gebührender Nachachtung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Wera, den 7. August 1845.

Kürstl. Keuß-*Maail.* gemeinschaftl. Landes-Regierung das
v o n B r e t s c h n e i d e r.

M. Zuch.